

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Moormerland
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.02.2013

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 der Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i.d.F. vom 25.09.1995 (Nds. GVBl. S. 303) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Gemeinde Moormerland beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindergärten sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten, soweit nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt. Grundlage für die Staffelung ist das zu versteuernde Einkommen der Sorgeberechtigten für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Die Gebühr beträgt für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1 Satz 1) bei einem zu versteuernden Einkommen:

zu versteuerndes Einkommen		Gebühr für die Betreuung			Gebühr für die	
		3 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	Bringzeit	Abholzeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	bis 15.339,00	34,00	46,00	57,00	3,55	3,55
von 15.340,00	bis 19.173,00	42,50	57,00	71,50	4,60	4,60
von 19.174,00	bis 23.008,00	51,50	69,00	86,00	5,50	5,50
von 23.009,00	bis 26.842,00	60,50	81,00	101,00	6,50	6,50
von 26.843,00	bis 30.677,00	69,50	92,50	116,00	7,00	7,00
von 30.678,00	bis 34.512,00	78,00	104,00	130,00	8,00	8,00
von 34.513,00	bis 38.346,00	87,50	117,00	146,00	9,00	9,00
von 38.347,00	bis 42.181,00	96,50	128,50	161,00	10,00	10,00
von 42.182,00	bis 46.016,00	105,00	140,50	175,00	11,00	11,00
ab 46.017,00		115,00	153,00	191,50	12,00	12,00

Bei Beendigung der Kindergartenbetreuung innerhalb des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr für den vollen Zeitraum zu entrichten.

- (3) Die Sorgeberechtigten haben gegenüber der Gemeinde Moormerland eine Erklärung über das zu versteuernde Einkommen abzugeben und das zuständige Finanzamt vom Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung zu entbinden. Wird keine Erklärung abgegeben, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben. Im Falle der verspäteten Vorlage der Erklärung erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr mit Beginn des auf das Abgabedatum folgenden Erhebungszeitraumes.
- (4) Bei Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Kindergartenjahres um mehr als 20 % kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
- (5) Kosten für in Anspruch genommene Nebenleistungen (Getränke, Mahlzeiten etc.) sind neben der Gebühr zu zahlen.

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie einen gemeindlichen Kindergarten, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 für das 2. und jedes weitere Kind um 50 %.
- (2) Haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung nach Bundes- oder Landesrecht, so tritt die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 erst ein, wenn für ein Kind die volle Gebühr gezahlt wird.
- (3) Auf Antrag kann in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigung gewährt werden. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen worden ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Für Zeiten der Schließung während der Schulferien werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder.

§ 5

Ausschluss wegen Gebührenrückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeträgen ist es auszuschließen.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühr ist jeweils zum letzten Kalendertag des Erhebungszeitraumes an die Gemeindekasse Moormerland zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig auch für die Folgemonate eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.) gilt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Ist ein Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühr bei einer anderen Behörde gestellt worden, ist die Kindergartengebühr auf Antrag bis zur Entscheidung der anderen Behörde zinslos zu stunden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Moormerland, 21.02.2013

Gemeinde Moormerland

Bürgermeister

(L.S.)